

# Straftaten, die Exkommunikation bzw. Interdikt mit sich bringen

(Stand: November 2009)

## a) dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation

- c. 1367 Verunehrung der eucharistischen Gestalten
- c. 1370 § 1 Papsttattat
- c. 1378 § 1 Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot („*absolutio complicitis*“)
- c. 1382 Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag
- c. 1388 § 1 direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Priester  
*Anm. Auch die indirekte Verletzung ist strafbar; sie zieht jedoch nicht die Tatstrafe nach sich.*
- AAS 100 (2008) 403 Spendung des Weihesakraments an eine Frau

## b) (einfache) Exkommunikation

- c. 1364 Apostasie, Häresie, Schisma  
*Anm. Was den Kirchnaustritt angeht, ist umstritten, ob er auch dann den Straftatbestand erfüllt, wenn er nicht in der Absicht von Apostasie, Häresie oder Schisma vorgenommen wurde, sondern aus anderen Gründen (z.B. rein finanziellen Gründen). Im Erzbistum Köln ist festgelegt, dass ein Kirchnaustritt bereits als solcher die Exkommunikation nach sich zieht (siehe: Kölner Diözesansynode 1954, hrsg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Köln o. J., S. 236, Nr. 610 § 2).*
- c. 1398 Abtreibung  
*Anm.: Nach einem Strafnachlass im Dringlichkeitsfall (c. 1357) besteht in Deutschland keine Rekurspflicht.*
- AAS 80 (1988) 1367 technische Aufzeichnung oder Veröffentlichung von (echten oder fingierten) Beichten

## c) Interdikt

- c. 1370 § 2 Bischofsattentat
- c. 1378 § 2 Eucharistie ohne Priesterweihe; Beichte ohne Vollmacht  
*Anm.: Kleriker ziehen sich statt dessen die Suspension zu.*
- c. 1390 § 1 falsche Beschuldigung eines Priesters, im Zusammenhang mit der Beichte zu einer Sünde gegen das sechste Gebot zu verführen versucht zu haben
- c. 1394 § 2 versuchte Eheschließung von Ordensleuten, die nicht Kleriker sind  
*(Kleriker ziehen sich statt dessen die Suspension zu.)*